

Sparkasse Vest Recklinghausen • 45655 Recklinghausen

Online-Filiale
Am Markt 13
44575 Castrop-Rauxel

Herrn
Prof.Dr. Martin Woesler
Im Westenfeld 18
44801 Bochum

Jessica Witek
Telefon 02361 205-4247
Telefax 02361 205-9552
jessica.witek@sparkasse-re.de

24. Januar 2022

Kurzmitteilung

Unsere Nachricht vom:

Ihre Nachricht vom: 24.01.2022

Anlage: Darlehensvertrag
6111527948

Sehr geehrter Herr Prof.Dr. Woesler,

herzlichen Dank für unser heutiges Telefonat.

Anbei erhalten Sie eine Kopie des Darlehensvertrag
6111527948 vom 16.01.2015.

Kommen Sie bei Fragen gern auf mich zu!

Kurzmitteilung

Antwort bis:

Rückgabe bis:

Verbleib bei
Ihren Unterlagen

Stellungnahme

Rücksprache

Unterschrift

Kenntnisnahme

weitere Erledigung

Genehmigung

Vervollständigung

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Vest Recklinghausen
Online-Filiale

i.A. 

Jessica Witek

Sparkasse Vest Recklinghausen
45655 Recklinghausen

Herzogswall 5
45657 Recklinghausen
www.sparkasse-re.de

Telefon: 02361 205-0
Telefax: 02361 205-4460
SWIFT/BIC: WELA DE D1 REK
BLZ 426 501 50

Firmensitz: Recklinghausen
Registergericht: Recklinghausen
Handelsregister: HRA 3116
Ust-ID Nr.: DE 126341452



**Immobilienkredit mit
(anfänglich) gebundenem Sollzins**

Sparkasse Vest Recklinghausen
Herzogswall 5
45657 Recklinghausen
Ust-ID Nr. DE 126/341/452

Kontonummer 6111527948 Geschäftszeichen 809598119 - 661 (N) snk

IBAN DE15 4265 0160 6111 5279 48 BIC WELADED1REK

EINGANG

26. Jan. 2015

Sparkasse Vest Recklinghausen
OE 660 - 662

1 Darlehensnehmer

(persönliche Angaben)
Herrn
Prof. Dr. Martin Woesler
August-Schlüter-Str. 39
48249 Dülmen

– nachstehend auch bei mehreren „der Darlehensnehmer“ genannt – erhält von der Sparkasse ein Darlehen zu den folgenden Bedingungen:

2 Art des Darlehens

Darlehen mit Annuitätentilgung (Tilgungsdarlehen)

Der Darlehensnehmer zahlt ab Tilgungsbeginn zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen eine Leistungsrate (Annuität), die für die Dauer der vereinbarten Zinsfestschreibung in ihrer Höhe unverändert bleibt. Aus jeder Leistungsrate werden zunächst die laufenden Sollzinsen abgedeckt (Zinsanteil), der verbleibende Teil der Leistungsrate wird zur Tilgung des Darlehens verwendet (Tilgungsanteil). Da der in der Leistungsrate enthaltene Zinsanteil aus der jeweiligen Darlehensrestschuld berechnet wird, sinkt bei unverändertem Sollzinssatz mit fortschreitender Laufzeit des Darlehens der Zinsanteil der Leistungsrate, während der Tilgungsanteil entsprechend steigt. Die so „persönlich“ Sollzinsen werden also zur Tilgung mit verwendet. Bis zum Tilgungsbeginn sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen nur Sollzinsen zu bezahlen.

3 Darlehenshöhe, Darlehenskosten

3.1 Darlehenszinsbetrag EUR 143.000,00

Nebendarlehensbetrag (Gesamtdarlehensbetrag) EUR 143.000,00

3.2 Verzinsung

Das Darlehen ist mit 2,250 v. H. pro Jahr zu verzinsen.

Dieser Sollzinssatz ist bis zum 07.01.2030 gebunden (Zinsbindungsfrist).

Wird bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist keine neue Zinsvereinbarung getroffen, so läuft das Darlehen zu veränderlichen Konditionen weiter. Der veränderliche Sollzinssatz beträgt derzeit 3,250 v. H. Die Anpassung des Sollzinssatzes richtet sich nach einer Veränderung des folgenden Referenzzinssatzes:

Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Pfandbriefe mit jährlichen Kuponzahlungen/Restlaufzeit 3 Jahr(e) / Tageswerte -Zeitreihe aus der Bundesbankstatistik-

(Bezeichnung des Referenzzinssatzes gemäß § 675g Abs. 3 Satz 2 BGB). Maßgeblich ist der am 07.01.2015

ermittelte Wert des Referenzzinssatzes. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Sparkasse regelmäßig am 15.03. / 15.09. jeden Jahres

überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss (s. o.) bzw. der letzten Anpassung des Sollzinssatzes verändert, sinkt oder steigt der Sollzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum

01.04. / 01.10. jeden Jahres

(Termin).

Der Darlehensnehmer wird nach Ablauf der Zinsbindungsfrist halbjährlich

(Unterrichtungsintervall) über den Sollzinssatz, die angepasste Höhe der Teilzahlungen und die Zahl und die Fälligkeit der Teilzahlungen, sofern sich diese ändern, unterrichtet. Die Information kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das das Darlehen in Anspruch genommen wird bzw. die laufenden Teilbeträge abgebucht werden.

Der Darlehensnehmer kann die Höhe des Referenzzinssatzes in den Geschäftsräumen der Sparkasse einsehen.

3.3 Effektiver Jahreszins 2,28 v. H.

3.4 Sonstige Kosten

Der Darlehensnehmer trägt die Kosten der Sicherheitenbestellung.

Dies sind:

Kosten für die Bestellung und Eintragung der Grundschuld nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Gebäude samt Zubehör zum vollen, soweit möglich zum gleitenden Neuwert gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelschäden auf seine Kosten versichert zu halten. Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

1663528/0
KRE

192.643.000 D3 (Fassung Juni 2014) - v3 5
© Deutscher Sparkassenverlag - EHP 0570 222.11

3.5 Gesamtbetrag

Gesamtbetrag gem. den gesetzlichen Bestimmungen für Verbraucherdarlehen auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrags maßgeblichen Darlehensbedingungen ohne die oben genannten nicht bezifferbaren Kosten:

Angabe ist nicht erforderlich.

3.6 Abnahme

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Auszahlungsvoraussetzungen zu schaffen und das Darlehen abzunehmen.

Die Sparkasse ist ab 16.07.2015 berechtigt, Bereitstellungsanzinsen von 3,000 v. H. jährlich des nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrages zu berechnen. Unterbleibt die Auszahlung endgültig aus einem Grund, den die Sparkasse nicht zu vertreten hat, bleiben ihr alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte vorbehalten.

4 Zahlungsplan, Vertragslaufzeit**4.1 Gutschriftvereinbarung**

Die Gutschrift des Nettodarlehensbetrages (Gesamtdarlehensbetrages) erfolgt zugunsten Konto:

Gutschriftskontoinhaber, soweit nicht Darlehensnehmer:

Gemäß Kaufvertrag

4.2 Belastungsvereinbarung

Die Belastung erfolgt gemäß SEPA-Lastschriftmandat.

Mandatsreferenz: E611152794816.01.20150001

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000014737

4.3 Zahlungsbedingungen, Rückzahlung

Alle fälligen Beträge werden gemäß der obigen Belastungsvereinbarung belastet. **Sollzinsen** sind erstmals an dem auf die erste Auszahlung folgenden Zahlungstermin, **Tilgungsbeträge** erstmals

30.01.2015 *a) - Die Tilgung beginnt 1 Monat nach Vollvalutierung zu zahlen.

Darlehen mit Annuitätentilgung (Tilgungsdarlehen): Tilgung 5,56 v. H. jährlich des Darlehensnennbetrages zuzüglich der durch die Rückzahlung ersparten Sollzinsen. Ab Tilgungsbeginn ist eine jährliche Leistungsrate (Sollzinsen und Tilgung) von zurzeit EUR 11.185,82 zu zahlen.

Sie ist in Teilbeträgen von EUR 932,16 am 30. monatlich

zu zahlen. Bis zum Tilgungsbeginn sind nur die Sollzinsen zu diesen Terminen zu zahlen. Bei einer Änderung des Sollzinssatzes (Nr. 3.2) wird die Leistungsrate angepasst; die Sparkasse kann zur Vermeidung einer höheren Leistungsrate von einer Anpassung absehen oder nur teilweise anpassen.

Die Gesamtzahl der Teilbeträge auf der Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrags maßgeblichen Darlehensbedingungen beträgt (Anzahl, Zahlungsperiode):

181, monatlich

4.4 Vertragslaufzeit

Auf Basis der in diesem Vertrag vereinbarten Vertragsbedingungen ergibt sich eine voraussichtliche Vertragslaufzeit von 181 Monaten/bis 30.01.2030. Durch eine Änderung der Vertragsbedingungen kann sich die Vertragslaufzeit verkürzen oder verlängern.

4.5 Verzug

Zahlt der Darlehensnehmer bei Fälligkeit nicht, so kann die Sparkasse unbeschadet weiter gehender Ansprüche ihren Verzugsschaden Rechnung stellen.

5 Besondere Vereinbarungen

Es ist eine außerplanmäßige Tilgung in Höhe von 7.150,00 Euro pro Kalenderjahr (unter Verzicht auf die Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigung) gültig ab 16.01.2015 möglich.

Eine Übertragung einer in einer Sondertilgungsperiode nicht ausgenutzten außerplanmäßigen Tilgung auf die folgenden Sondertilgungsperioden ist nicht möglich.

*a) Für die Effektivzinsberechnung wurde das Tilgungsbeginndatum 30.01.2015 unterstellt.

Zu 3.2 : Siehe beigegefügte Ergänzungsvereinbarung bei Festzinssatzbindungen länger 10 Jahre.

6 Sicherheiten

Das Darlehen kann erst in Anspruch genommen werden, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dass die vereinbarten Sicherheiten der Sparkasse unwiderruflich zur Verfügung stehen und der Sparkasse hierüber ggf. eine Bestätigung vorliegt. Der Sparkasse werden – in gesonderten Verträgen, die die Einzelheiten regeln – folgende Sicherheiten bestellt/abgetreten:

Sofort vollstreckbare Grundschuld(en) zugunsten der Sparkasse über insgesamt 143.000,00 EUR am Objekt Im Westenfeld 18, 44801 Bochum gemäß gesonderter Zweckerklärung sowie die notarielle Übernahme der persönlichen Haftung mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

Die Haftung etwa bereits bestehender oder künftiger sonstiger Sicherheiten im Rahmen des jeweils vereinbarten Sicherungszwecks hiervon unberührt. Wegen der besonderen Auszahlungsvoraussetzungen bei Baufinanzierung siehe Nr. 7.

6.1 Nachsicherung

Die Sparkasse kann vom Darlehensnehmer die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für das Darlehen verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers, eines Mithaftenden oder eines Bürgen oder des Werts der im Vertrag vorgesehenen, zu bestellenden Sicherheiten eine Veränderung der Risikolage ergibt.

7 Besondere Auszahlungsbedingungen bei Baufinanzierung

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in Teilbeträgen je nach Baufortschritt.

8 Verfügung über den Auszahlungsanspruch

Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens kann nur mit Zustimmung der Sparkasse abgetreten oder verpfändet werden.

9 Mehrere Darlehensnehmer/Rückübertragung von Sicherheiten

Bei mehreren Darlehensnehmern ist jeder für sich zur Empfangnahme des Darlehens berechtigt. Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner, und zwar auch für eine durch die Ratenbelastung auf dem Girokonto eines Darlehensnehmers entstandene Kontoüberziehung.

Wird die Sparkasse von einem Darlehensnehmer befriedigt, so prüft sie nicht, ob diesem Ansprüche auf von ihr nicht mehr benötigte Sicherheiten zustehen. Sie wird solche Sicherheiten grundsätzlich an den Sicherungsgeber zurückgeben, soweit der leistende Darlehensnehmer nicht nachweist, dass die Zustimmung des Sicherungsgebers zur Herausgabe an ihn vorliegt.

10 Erfüllung

Alle Zahlungen sind für die Sparkasse kostenfrei zu leisten.

11 Kündigung/Sofortige Fälligkeit

11.1 Ordentliche Kündigung

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.

Das Darlehen kann beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung gem. Nr. 3.2 des Darlehensvertrags ganz oder teilweise gekündigt werden. Wird das Darlehen nach Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung mit veränderlichem Sollzinssatz fortgeführt, so kann es in der Folgezeit jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise gekündigt werden. Wird der veränderliche Sollzinssatz erhöht, kann der Darlehensnehmer das Darlehen zudem innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe der Erhöhung mit sofortiger Wirkung kündigen; in diesem Fall wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Kündigung der Sparkasse erfolgt in Textform.

Die ordentliche Kündigung des Darlehensnehmers soll in Textform erfolgen. Sie gilt als nicht erfolgt, wenn der Darlehensnehmer den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

Die Sparkasse kann den Darlehanvertrag wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5 v. H. des Darlehensnennbetrages in Verzug ist und die Sparkasse dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

11.2 Außerordentliche Kündigung

Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung für die Sparkasse und den Darlehensnehmer richtet sich nach Nr. 26 Abs. 2 und Abs. 3 AGB. Darüber hinaus kann der Darlehensnehmer ein Darlehen, für das eine Festzinsvereinbarung gemäß Nr. 3.2 des Darlehensvertrags besteht und das durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere anzunehmen, wenn er ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Darlehens beliehenen Sache hat (z. B. Veräußerung des Grundstückes, weiter gehende Beleihung des Grundstückes). In diesem Falle hat der Darlehensnehmer der Sparkasse denjenigen Schaden zu ersetzen, der dieser aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).

11.3 Ablehnung der Auszahlung, sofortige Fälligkeit

Die Sparkasse ist außerdem berechtigt, die Darlehensauszahlung abzulehnen oder bereits ausgezahlte Beträge für sofort fällig und zahlbar zu erklären, wenn

- sich die in den Beleihungsunterlagen enthaltenen Angaben als unrichtig erweisen oder wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers eintreten, insbesondere wenn die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens nicht mehr gesichert ist oder die Fertigstellung aus anderen Gründen als gefährdet erscheint;
- der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens gepfändet wird.

Sind mehrere Darlehensnehmer oder Sicherungsgeber vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen der Nrn. 11.1 bis 11.3 auch dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen für Kündigung und Rückforderung des Darlehens in der Person nur eines Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers vorliegen.

12 Hinweis zur Abtretbarkeit der Darlehensforderung und zur Übertragbarkeit des Vertragsverhältnisses

12.1 Forderungsabtretung

Die Sparkasse darf Forderungen aus diesem Darlehensvertrag (und die hierfür bestellten Sicherheiten) ohne gesonderte Zustimmung des Darlehensnehmers nur in folgenden Fällen abtreten:

- Zum Zwecke der Refinanzierung, Eigenkapitalentlastung oder Risikoverteilung in der Sparkassen-Finanzgruppe. Dabei wird die Sparkasse die Beschränkung der nachfolgenden Nr. 13 beachten.
 - Zum Zwecke der Verwertung, wenn der Darlehensvertrag aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Darlehensnehmers kündbar geworden ist bzw. gekündigt wurde oder bei Gesamtfälligkeit nicht zurückgezahlt wird.
- Im Übrigen ist eine Forderungsabtretung durch die Sparkasse ausgeschlossen.

12.2 Vertragsübergang

Eine Übertragung des Vertragsverhältnisses (und der dazugehörigen Sicherheiten) kommt ohne Zustimmung des Darlehensnehmers nur in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge in Betracht, an denen die Sparkasse beteiligt ist.

13 Einverständnis in die Datenübermittlung bei Abtretung der Darlehensforderung und/oder Übertragung des Kreditrisikos (im Falle von Nr. 12.1a)

13.1 Einwilligung in die Datenweitergabe an Dritte

Der Darlehensnehmer ist damit einverstanden, dass die Sparkasse die im Zusammenhang mit der Abtretung der Darlehensforderung und/oder der Übertragung des Kreditrisikos erforderlichen Informationen an den Dritten sowie an solche Personen weitergeben darf, die aus technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen in die Prüfung der Werthaltigkeit oder die Abwicklung der Übertragung einzubinden sind (z. B. Notare, Steuerberater, Rechtsanwälte, Rating-Agenturen oder Wirtschaftsprüfer). Übermittelt werden dürfen:

- Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten),
 - Höhe, Laufzeit, Sollzinssatz der Forderung oder vergleichbare Daten,
 - Informationen über eventuell mit übergehende Nebenrechte einschließlich der Sicherheiten,
 - für die Bewertung und Durchsetzbarkeit der Forderung und der Nebenrechte notwendige Informationen sowie
 - die zum Beweis der Forderung und Nebenrechte einschließlich der Besicherung dienenden Urkunden.
- In diesem Rahmen entbindet der Darlehensnehmer die Sparkasse vom Bankgeheimnis.

13.2 Dritter

Dritter kann eine Sparkasse, Landesbank, ein sonstiges Verbundunternehmen oder ein von diesen mehrheitlich gehaltenes Beteiligungsunternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union sein.

13.3 Vertraulichkeit

Die Sparkasse wird die Empfänger der Daten vor der Weitergabe von Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder berufsständischer/berufsüblicher Regelung besteht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet, Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Daten und Wertungen zu wahren und von den Informationen nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, wie dies zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist. Die Sparkasse wird den Dritten darüber hinaus verpflichtet, auch seinerseits vor der Übertragung von Rechten aus dem Vertrag und der Weitergabe von Informationen an weitere Dritte im Sinne von Nr. 13.2 mit diesen jeweils eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung zu treffen.

14 Offenlegungs- und Auskunftspflicht

Der Darlehensnehmer hat der Sparkasse oder einer von ihr beauftragten Stelle während der gesamten Laufzeit dieses Darlehens jederzeit, mindestens einmal jährlich, Einblick in die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, hierzu aussagefähige Unterlagen (z. B. Bilanzen/Jahresabschlüsse, Einkommensteuerbescheide und -erklärungen, Vermögensübersichten usw.) zu übergeben, jede gewünschte Auskunft zu erteilen und die Besichtigung seines Betriebes zu ermöglichen. Die Sparkasse ist auch aufgrund gesetzlicher und aufsichtlicher Vorgaben verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers offen legen zu lassen.

Die Sparkasse kann die dafür erforderlichen Unterlagen direkt bei den Beratern des Darlehensnehmers in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten nach Rücksprache mit dem Darlehensnehmer anfordern. Soweit die genannten Unterlagen auf Datenträger gespeichert sind, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, diese in angemessener Frist lesbar zu machen.

Die Sparkasse ist berechtigt, jederzeit die öffentlichen Register sowie das Grundbuch und die Grundakten einzusehen und auf Rechnung des Darlehensnehmers einfache oder beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beantragen, ebenso Auskünfte bei Versicherungen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere Kreditinstituten, einzuholen, die sie zur Beurteilung des Darlehensverhältnisses für erforderlich halten darf.

15 Gerichtsstand

Soweit der Gerichtsstand nicht durch das belastete Grundstück bestimmt wird und sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse ihre Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16 Widerruf

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Sparkasse Vest Recklinghausen
Herzogswall 5, 45657 Recklinghausen
Fax: 02381 205-4460
E-Mail: mail@sparkasse-re.de

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 8,98 Euro zu zahlen.

Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Wenn der Darlehensnehmer nachweist, dass der Wert seines Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, muss er nur den niedrigeren Betrag zahlen. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn der marktübliche Zins geringer war als der Vertragszins.

17 Darlehensvermittlung

Name und Anschrift des Darlehensvermittlers:
Interhyp AG Krampe- Steden & Schumacher OHG, Schlossplatz 18, 48143 Münster

18 Werbewiderspruch

Der Darlehensnehmer kann der Verwendung seiner Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen.

19 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Der Darlehensnehmer handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers):

Ja Nein

Wirtschaftlich Berechtigter: Der Darlehensnehmer handelt im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten Person(en):
(Name, Vorname, Anschrift)

20 Gesetzliche Mitwirkungspflicht

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 GwG).

21 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die beigehefteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse.

Kontonummer
6111527948

Ort, Datum

VE, 27.1.15

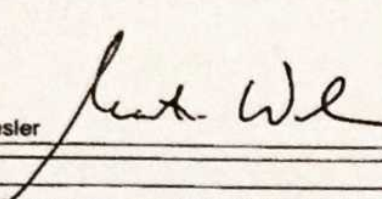
Ort, Datum

Recklinghausen, 16.01.2015

Unterschrift(en) Darlehensnehmer

Unterschrift(en) Sparkasse

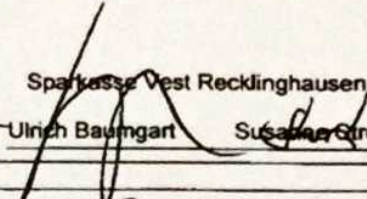
Prof. Dr. Martin Woesler



Sparkasse Vest Recklinghausen

Ulrich Baumgart

Susanne Girek



AGB beigeheftet, Exemplar(e) ausgehändigt: VVE durchgeführt:

27.1.15

Der Vertrag und die Mehrfertigung(en) sind von allen auf Seite 1 genannten Darlehensnehmern zu unterschreiben!

Hinweis: Jeder Darlehensnehmer erhält eine Ausfertigung des Darlehensvertrags

Legitimationsprüfung gemäß § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung/Identifizierung nach GwG:

Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art der Legitimation (Ausweis-Art, Ausweis-Nummer, ausgestellt von) oder Verweis auf erfolgte Legitimations/Identifizierung:

Prof. Dr. Martin Woesler, 29.09.1969, Münster, deutsch / Reisepass, CH1HF69MK5, München

Angaben geprüft und für die Richtigkeit der Unterschriften:

8779074 A

am: 13.1.15

Sparkasse Vest Recklinghausen

EINGANG

26. Jan. 2015

Sparkasse Vest Recklinghausen
OE 660 - 662

Ergänzungsvereinbarung zum Darlehensvertrag bei Festzinssatzbindung länger 10 Jahre

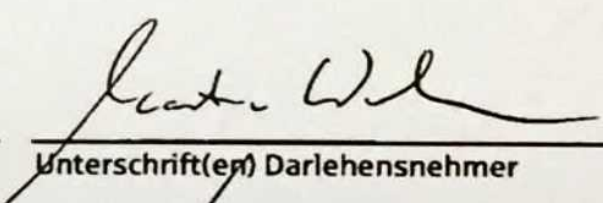
Darlehensnehmer: Herrn Prof. Dr. Martin Woesler August-Schlüter-Str. 39 48249 Dülmen	Konto-Nr.:	6111527948
	IBAN	DE15426501506111527948
	Darlehensvertrag vom:	

Die Sparkasse ist bis zum 07.01.2030 an den Sollzinssatz des Darlehensvertrages vertraglich gebunden. Eine Sollzinsbindung des Darlehensnehmers besteht bis zum 07.01.2025.

Die Sparkasse räumt dem Darlehensnehmer das Recht ein, das Darlehen zum 07.01.2025 für weitere fünf Jahre zum vertraglich vereinbarten Sollzinssatz abzunehmen oder neue Bedingungen zu vereinbaren.

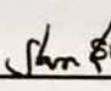
Wird bis zum 07.01.2025 keine Erklärung seitens des Darlehensnehmers abgegeben, so nimmt der Darlehensnehmer das Darlehen für weitere fünf Jahre bis zum 07.01.2030 zu den von der Sparkasse zugesagten Bedingungen an.

Recklinghausen, 23.1.15


Unterschrift(en) Darlehensnehmer

Recklinghausen, 16.01.2015

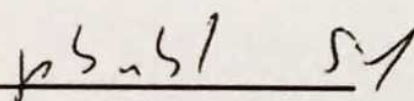
Marktfolge Privatkredit

 Susanne Strenk

Unterschriften der Sparkasse

Ulrich Baumgart

Legitimation



Europäisches Standardisiertes Merkblatt

Inhalt	Beschreibung
Einleitungstext	Diese Angaben stellen kein rechtsverbindliches Angebot dar. Die Angaben werden nach Treu und Glauben zur Verfügung gestellt und sind eine genaue Beschreibung des Angebots, das die Sparkasse unter aktuellen Marktbedingungen und auf der Basis der vom Kunden bereitgestellten Informationen machen würde. Es sollte allerdings beachtet werden, dass sich die Angaben je nach Marktentwicklung ändern können. Die Aushändigung dieses Informationsmerkblattes verpflichtet die Sparkasse nicht automatisch zur Darlehensbewilligung.
1. Darlehensgeber und eventuell Darlehensvermittler	Darlehensgeber: Sparkasse Vest Recklinghausen Anschrift: Herzogswall 5, 45657 Recklinghausen Telefon: 02361 205-0 E-Mail: mail@sparkasse-re.de Darlehensvermittler: Interhyp AG Krampe-Steden & Schumacher OHG Anschrift: Schlossplatz 18, 48143 Münster Telefon: 0251 484453 11 E-Mail: daniel.krampe-steden@interhyp.de
2. Beschreibung	Darlehen mit Annuitätentilgung (Tilgungsdarlehen) Sie zahlen ab Tilgungsbeginn zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen eine Leistungsrate (Annuität), die bis zu einer Anpassung des Sollzinssatzes (ggf. nach Ablauf der vereinbarten Zinsfestschreibung) in ihrer Höhe unverändert bleibt. Aus jeder Leistungsrate werden zunächst die laufenden Sollzinsen abgedeckt (Zinsanteil), der verbleibende Teil der Leistungsrate wird zur Tilgung des Darlehens verwendet (Tilgungsanteil). Da der in der Leistungsrate enthaltene Zinsanteil aus der jeweiligen Darlehensrestschuld berechnet wird, sinkt bei unverändertem Sollzinssatz mit fortschreitender Laufzeit des Darlehens der Zinsanteil der Leistungsrate, während der Tilgungsanteil entsprechend steigt. Die so „ersparten Sollzinsen“ werden also zur Tilgung mit verwendet. Bis zum Tilgungsbeginn sind zum vereinbarten Fälligkeitstermin nur Sollzinsen zu bezahlen. Die genannten Darlehensbedingungen basieren auf der Annahme, dass ein Eigenkapital in Höhe von EUR <u>30.340,00</u> in die Finanzierung eingebracht wird. Die Zurverfügungstellung des Darlehens wird von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht. Darüber hinaus sind folgende Sicherheiten zu bestellen: _____
3. Sollzinssatz (anzugeben ist die Art des Sollzinssatzes und die Dauer der festgesetzten Darlehenslaufzeit)	Der Sollzinssatz von <u>2,260</u> v. H. pro Jahr ist gebunden bis <u>07.01.2030</u> ^{*)} (Zinsbindungsfrist). Wird bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist keine neue Zinsvereinbarung getroffen, so läuft das Darlehen zu veränderlichen Konditionen weiter. Der veränderliche Sollzinssatz beträgt derzeit <u>3,250</u> v. H. Die Anpassung des Sollzinssatzes richtet sich nach einer Veränderung des folgenden Referenzzinssatzes: Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Pfandbriefe mit jährlichen Kuponzahlungen/Restlaufzeit 3 Jahr(e) / Tageswerte -Zeitreihe aus der Bundesbankstatistik- _____ (Bezeichnung des Referenzzinssatzes gemäß § 675g Abs. 3 Satz 2 BGB).

	<p>Maßgeblich ist der am 07.01.2015</p> <hr/> <p>ermittelte Wert des Referenzzinssatzes. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Sparkasse regelmäßig am 15.03. / 15.09. jeden Jahres</p> <hr/> <p>überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mehr als <u>0,25</u> Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss (s. o.) bzw. der letzten Anpassung des Sollzinssatzes verändert, sinkt oder steigt der Sollzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 01.04. /01.10. jeden Jahres</p> <hr/> <p>(Termin).</p> <p>Sie werden nach Ablauf der Zinsbindungsfrist <u>halbjährlich</u></p> <hr/> <p>(Unterrichtungsintervall) über den Sollzinssatz, die angepasste Höhe der Teilzahlungen und die Zahl und die Fälligkeit der Teilzahlungen, sofern sich diese ändern, unterrichtet. Die Information kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das das Darlehen in Anspruch genommen wird bzw. die laufenden Teilbeträge abgebucht werden.</p> <p>Sie können die Höhe des Referenzzinssatzes in den Geschäftsräumen der Sparkasse einsehen.</p>
4. Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtdarlehensbetrags	Der effektive Jahreszins beträgt <u>2,28</u> v. H.
5. Nettodarlehensbetrag und Währung	Nettodarlehensbetrag (Gesamtdarlehensbetrag): EUR <u>143.000,00</u>
6. Gesamtdauer der Darlehensvereinbarung	Auf Basis der bei Darlehensvertragsabschluss maßgeblichen Darlehenskonditionen ergibt sich eine voraussichtliche Vertragsgesamtlaufzeit von ca. <u>181</u> Monaten/ bis <u>30.01.2030</u> . Durch eine Änderung der Konditionen kann sich die Vertragsgesamtlaufzeit verlängern oder verkürzen.
7. Anzahl und Häufigkeit der Ratenzahlung (kann variieren)	Sollzinsen sind erstmals an dem auf die erste Auszahlung folgenden Zahlungstermin, Tilgungsbeträge erstmals am <u>30.01.2015</u> zu zahlen. Die Gesamtzahl der Teilbeträge auf der Grundlage der genannten Darlehensbedingungen beträgt (Anzahl/Zahlungsperiode): <u>181, monatlich</u>
8. Bei Annuitätendarlehen: Höhe der Ratenzahlung (kann variieren)	Darlehen mit Annuitätentilgung (Tilgungsdarlehen): Tilgung <u>5,56</u> v. H. jährlich des Darlehensnennbetrags zuzüglich der durch die Rückzahlung ersparten Sollzinsen. Ab Tilgung ist eine jährliche Leistungsrate (Sollzinsen und Tilgung) von zurzeit EUR <u>11.185,92</u> zu zahlen. Sie ist in Teilbeträgen von EUR <u>932,16</u> am <u>30. monatlich</u> zu zahlen. Bis zum Tilgungsbeginn sind nur Sollzinsen zu diesen Terminen zu zahlen. Bei einer Änderung des Sollzinssatzes wird die Leistungsrate angepasst; die Sparkasse kann zur Vermeidung einer höheren Leistungsrate von einer Anpassung absehen oder nur teilweise anpassen.
9. Bei wohnungswirtschaftlichen Zinszahlungsdarlehen: - Höhe jeder regelmäßigen Zinszahlung; - Höhe der regelmäßig zur Vermögensbildung zu leistenden Zahlungen.	nicht zutreffend
10. Zusätzliche einmalige Kosten, soweit anwendbar	Z. B. Bereitstellungszinsen (Angabe in v. H. pro Jahr) Bereitstellungszinsen <u>3,000</u> v.H. ab <u>16.07.2015</u>

	<p>Ferner tragen Sie die Notar- und Grundbuchkosten. Darüber hinaus können weitere einmalige Kosten entstehen wie z. B. Grunderwerbsteuer, Abschlussgebühren für einen Bausparvertrag, Finanzierungsvermittlungskosten, Kosten für</p>
<p>11. Zusätzliche wiederkehrende Kosten (soweit nicht bereits in Punkt 8 berücksichtigt)</p>	<p>Sie sind verpflichtet, das Gebäude samt Zubehör zum vollen, soweit möglich zum gleitenden Neuwert gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelschäden auf Ihre Kosten versichert zu halten.</p>
<p>12. Vorzeitige Rückzahlung, Kündigungsmöglichkeiten</p>	<p>Ordentliche Kündigung: Sie können das Darlehen nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ganz oder teilweise kündigen. Wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.</p> <p>Darüber hinaus kann das Darlehen beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung ganz oder teilweise gekündigt werden. Wird das Darlehen nach Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung mit veränderlichem Sollzinssatz fortgeführt, so kann es in der Folgezeit jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise gekündigt werden. Wird der veränderliche Sollzinssatz erhöht, kann der Darlehensnehmer das Darlehen zudem innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe der Erhöhung mit sofortiger Wirkung kündigen; in diesem Fall wird die Erhöhung nicht wirksam.</p> <p>Eine durch Sie ausgesprochene ordentliche Kündigung soll in Textform erfolgen. Sie gilt als nicht erfolgt, wenn Sie den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlen. Die Kündigung der Sparkasse erfolgt in Textform.</p> <p>Die Sparkasse kann den Darlehensvertrag kündigen, wenn Sie mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5 v. H. des Darlehensnennbetrags in Verzug sind und die Sparkasse Ihnen erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.</p> <p>Außerordentliche Kündigung: Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung richtet sich nach Nr. 26 Abs. 2 und Abs. 3 AGB. Darüber hinaus können Sie ein Darlehen, für das eine Festzinsvereinbarung besteht und das durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen, wenn Ihre berechtigten Interessen dies gebieten. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere anzunehmen, wenn Sie ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Darlehens beliehenen Sache haben (z. B. Veräußerung des Grundstückes, weiter gehende Beleihung des Grundstückes). In diesem Falle haben Sie der Sparkasse denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihr aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfalligkeitsentschädigung).</p> <p>Die Sparkasse ist berechtigt, die Darlehensauszahlung abzulehnen oder bereits ausgezahlte Beträge für sofort fällig und zahlbar zu erklären, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich die in den Beleihungsunterlagen enthaltenen Angaben als unrichtig erweisen oder wesentliche Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen oder den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Sicherungsgebers eintreten, insbesondere wenn die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens nicht mehr gesichert ist oder die Fertigstellung aus anderen Gründen als gefährdet erscheint; - der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens gepfändet wird. <p>Sind mehrere Darlehensnehmer oder Sicherungsgeber vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen auch dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen für Kündigung und Rückforderung des Darlehens in der Person nur eines Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers vorliegen.</p>
<p>13. Internes Beschwerdesystem</p>	<p>Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer/Ihre Betreuerin bei der Sparkasse. Darüber hinaus steht Ihnen folgende zentrale Stelle zur Verfügung: [Name, Anschrift und Telefonnummer der Kontaktstelle]</p> <p>Schlichtungsstelle der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen Kirchfeldstraße 60, 40217 Düsseldorf</p>
<p>14. Repräsentativer Tilgungsplan</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Auf Wunsch erhalten Sie einen Tilgungsplan.</p>

15. Verpflichtung, das Bank- und Gehaltskonto beim Darlehensgeber zu führen	Es besteht keine Verpflichtung, bei der Sparkasse ein Bank- und Gehaltskonto zu führen.
16. Widerrufsrecht Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Darlehensvertrag zu widerrufen.	Ja
17. Abtretung, Übertragung Forderungen aus dem Darlehensverhältnis können an Dritte, z. B. Inkassounternehmen, abgetreten werden. Der Darlehensgeber kann das Darlehensverhältnis ohne Ihre Zustimmung auf andere Personen übertragen, z. B. bei Umstrukturierung des Geschäfts.	Die Sparkasse darf Forderungen aus diesem Darlehensvertrag (und die hierfür bestellten Sicherheiten) ohne eine von Ihnen gesondert erteilte Zustimmung nur in folgenden Fällen abtreten: a) Zum Zwecke der Refinanzierung, Eigenkapitalentlastung oder Risikoverteilung in der Sparkassen-Finanzgruppe. b) Zum Zwecke der Verwertung, wenn der Darlehensvertrag aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens Ihrerseits kündbar geworden ist bzw. gekündigt wurde oder bei Gesamtfälligkeit nicht zurückgezahlt wird. Im Übrigen ist eine Forderungsabtretung durch die Sparkasse ausgeschlossen. Eine Übertragung des Vertragsverhältnisses (und der dazugehörigen Sicherheiten) kommt ohne Ihre Zustimmung nur in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge in Betracht, an denen die Sparkasse beteiligt ist.
18. Zusätzliche Informationen im Fernabsatzgeschäft	nicht zutreffend

Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein Darlehensvermittler eingeschaltet ist

(falls zutreffend) Höhe des vom Darlehensgeber an den Darlehensvermittler zu zahlenden Entgeltes (z. B. Provision)	EUR 2147,48
Umfang der Befugnisse des Darlehensvermittlers, insbesondere, ob er ausschließlich für einen oder mehrere bestimmte Darlehensgeber oder unabhängig tätig wird	

^{*)} Siehe Ergänzungsvereinbarung bei Festzinssatzbindungen länger 10 Jahre

(Raum für einen Bearbeitungsvermerk)